

Endkunden Nutzungsbedingungen (EULA), sowie Nutzung von Online-Services für Dokumentenmanagement

at data Software GmbH - Auf der Steige 46 - 88326 Aulendorf, at data Infrastruktur GmbH – Auf der Steige 46 – 88326 Aulendorf

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam „at data“ genannt –

Endkunden Nutzungsbedingungen (EULA) für die Nutzung der DocuWare Online-Services

1. Gegenstand des EULA

- 1.1 Gegenstand dieses EULA's ist die Einräumung von eingeschränkten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten an den von der DocuWare Europe GmbH, mit Sitz am Therese-Giehse-Platz 2 in D-82110 Germering (im Folgenden: „DocuWare“) betriebenen und von der at data (im Folgenden Lizenzgeber) an den Endkunden (im Folgenden „Endkunde“) vertriebenen Online-Services für Dokumentenmanagementsysteme (im Folgenden: „Online-Services“). DocuWare kann sich seinerseits bei der Ausführung dieser Leistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 1.2 Die Nutzung von Online-Services basiert auf gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von DocuWare und deren Lizenzgebern, die durch das anwendbare Recht und durch Vorschriften des internationalen Rechts geschützt sind.
- 1.3 Dem Endkunden werden über die in dieser EULA ausdrücklich benannten Rechte hinaus, keine weiteren Rechte, weder an den Online-Services, noch an den zugrundeliegenden Softwareprogrammen eingeräumt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Diese Bedingungen (nachstehend die „**Bedingungen**“) regeln die Nutzung von DocuWare Services.

- 1.1 Umfang und Inhalt der DocuWare Services sind näher beschrieben unter <https://go.docuware.com/Features-DE> oder in dem zuletzt von DocuWare veröffentlichten Whitepaper, das unter <https://go.docuware.com/WPCloud-DE> abrufbar ist. Ergänzende Produktbeschreibungen sind unter <https://go.docuware.com/Product-Information-DE> abrufbar. Diese gelten ergänzend zu diesen Bedingungen.
- 1.2 Dienstleistungen, die gemäß diesem Vertrag bezogen werden und nicht direkt von DocuWare, sondern von externen Anbietern erbracht werden, unterliegen den jeweiligen Geschäftsbedingungen, die unter <https://start.docuware.com/de/tc-third-parties> einsehbar sind (nachfolgend „**Drittbedingungen**“). Der Partner verpflichtet sich, jeden Endanwender darüber zu informieren, dass die Inanspruchnahme solcher externen Dienstleistungen die vorherige Zustimmung

zu den entsprechenden Drittbedingungen durch den Endkunden voraussetzt. Sollten die Drittbedingungen in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, so gelten sie vorrangig für die betreffenden Dienstleistungen.

2. Verbesserungen

- 2.1 DocuWare arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der DocuWare Services und der Entwicklung neuer Funktionalitäten. Daher behält sich DocuWare das Recht vor, zur Berücksichtigung dieser Änderungen nach eigenem Ermessen die DocuWare Services jederzeit zu ändern, zu modifizieren oder abzuwandeln („**Modifizierungen**“).
- 2.2 DocuWare ist nicht verpflichtet, die DocuWare Services zu ändern, zu modifizieren oder abzuwandeln.
- 2.3 DocuWare wird mit Modifizierungen den Gesamt-Funktionsumfang nicht wesentlich vermindern.
- 2.4 DocuWare wird Änderungen der DocuWare Services, die sich auf die Nutzung durch den Endkunden negativ auswirken können, in Form von Updates und Upgrades implementieren, über die der Partner mit einer Frist von drei Monaten vorab informiert wird.
- 2.5 Der Partner muss hierzu mindestens eine E-Mail-Adresse gegenüber DocuWare angeben. Der Partner wird etwaige Informationen an etwaige Endkunden weiterleiten.

3. Gewährleistung

- 3.1 DocuWare gewährleistet, dass die DocuWare Software frei von Mängeln ist, welche die vertraglich vereinbarte Nutzung der DocuWare Software ganz oder teilweise beschränken. Falls die DocuWare Software nicht den Merkmalen und Funktionen entspricht, die in der jeweiligen Produktbeschreibung aufgeführt sind, oder falls die DocuWare Software nicht frei von Rechten Dritter ist, welche die vertraglich vereinbarte Nutzung der DocuWare Software ganz oder teilweise beschränken, stellt dies einen Mangel dar.
- 3.2 Bestehen die DocuWare Services aus DocuWare Software oder enthalten sie DocuWare Software, werden der Partner und der Endkunde diese DocuWare Software nach der Lieferung oder erstmaligen Bereitstellung unverzüglich prüfen und wird, wenn sich ein Mangel zeigt, DocuWare unverzüglich über das DocuWare Support-Portal darüber benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung müssen die betreffenden Mängel so genau wie möglich beschrieben werden. Erfolgt innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen keine solche Benachrichtigung, gelten die gelieferten Posten als genehmigt, es sei denn, der fragliche Mangel war bei der Prüfung nicht erkennbar. Zeigt

sich ein solcher Mangel zu einem späteren Datum, muss der Partner oder Endkunde DocuWare nach der Feststellung unverzüglich über das DocuWare Support-Portal benachrichtigen und diesen Mangel so genau wie möglich beschreiben, andernfalls gelten die gelieferten Posten auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Diese Ziffer 0 hat keine Gültigkeit, wenn DocuWare den Mangel arglistig verschwiegen hat.

- 3.3 DocuWare ist berechtigt, den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach eigenem Ermessen entweder durch Behebung des Mangels (z. B. mittels schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Anweisungen oder mithilfe von Ausweidlösungen, die für den Partner oder Endkunde zumutbar sind) oder durch eine neue Lieferung zu beseitigen. Der Partner kann eine neue Lieferung oder die Behebung von Mängeln innerhalb eines angemessenen Zeitraums verlangen, wenn die jeweilige andere Form der Beseitigung für den Partner nicht zumutbar ist.
- 3.4 Ist DocuWare nicht in der Lage, den Mangel gemäß Ziffer 0 dieser **Anlage** innerhalb einer von dem Partner schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen, kann der Partner gegenüber DocuWare (i) von der entsprechenden Bestellung zurücktreten, (ii) die Vergütung für die entsprechende Bestellung mindern und/oder (iii) Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen beanspruchen. Der Partner kann seine unter (i) bis (iii) im vorigen Satz aufgeführten Rechte nur ausüben, wenn der Partner DocuWare schriftlich über den Endtermin der Nachfrist sowie über die Folgen des fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist in Kenntnis gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann DocuWare verlangen, dass der Partner seine sich aus dem Ablauf der Nachfrist ergebenden Rechte innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit diesem Verlangen ausübt.
- 3.5 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren zwölf (12) Monate nach Lieferung der Softwareprodukte durch den Partner an seine Endkunden, spätestens achtzehn (18) Monate nach der Lieferung an den Partner. In den nachstehenden Fällen gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung: (i) im Falle von Schadenersatzansprüchen, (ii) im Falle von arglistigem Verschweigen des Mangels und (iii) in dem Falle, dass DocuWare eine Garantie übernommen hat.
- 3.6 Gewährleistung und Haftung von

DocuWare sind ausgeschlossen:

- 3.6.1 für Produkte oder Dienstleistungen, die dem Partner unentgeltlich bereitgestellt wurden, außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch DocuWare oder Erfüllungsgehilfen von DocuWare;
- 3.6.2 für Mängel aufgrund von (i) Modifizierungen der DocuWare Services durch jemand anders als DocuWare, (ii) einer Nutzung der DocuWare Services durch den Partner entgegen den Anweisungen oder der von DocuWare bereitgestellten Dokumentation oder (iii) einer Kombination der DocuWare Services mit einem anderen Produkt oder einer anderen Dienstleistung, wenn dies ohne diese Kombination nicht zu einem Mangel geführt hätte;
- 3.6.3 in Fällen von Nichtverfügbarkeit oder Funktionsstörungen der DocuWare Services aufgrund
- (i) eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß dieser **Anlage 2**, Abschnitt A, Ziffer 0,
 - (ii) der Verwendung von Diensten, Hardware oder Software, die nicht von DocuWare bereitgestellt oder ausdrücklich genehmigt wurden,
 - (iii) unbefugter Nutzung der DocuWare Services, oder
 - (iv) Nichteinhaltung erforderlicher Konfigurationen oder Maßnahmen durch den Endkunden, außer der Endkunde kann nachweisen, dass der Mangel auch ohne die oben genannten Umstände eingetreten wäre.
- 3.6.4 insoweit die Verletzung der Pflicht des Partners zur Mitwirkung oder die nicht sofortige und detaillierte Meldung eines Mangels den Schaden (mit)verursacht hat oder der Mangel infolgedessen nicht (mehr) beseitigt werden kann; die in Ziffer 5.3 des Wiederverkäufer-Vertrags enthaltenen Anforderungen bleiben unberührt.
- 3.6.5 für Mängel, die aufgrund von Anweisungen des Partners oder einer von DocuWare nicht vorhersehbaren Nutzung der DocuWare Services oder aufgrund von Änderungen an denselben entstehen, die von dem Partner vorgenommen oder bewirkt wurden.
- 3.7 Diese Ziffer 0 gilt entsprechend für die Gewährleistung zwischen dem Partner und dem Endkunden.
- 4. Haftungsbeschränkung**
- 4.1 Schadenersatzansprüche sind ungeachtet ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden basiert auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 4.2 Bei leichter Fahrlässigkeit wird die

Haftung auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen beschränkt. Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind Verpflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich sind und auf deren Erfüllung der Endkunde sich regelmäßig verlässt und verlassen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist der Haftungsbetrag auf den Schaden beschränkt, der für den Vertrag typisch ist und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar war.

- 4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der für den Vertrag typische und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schaden nicht höher ist als die Summe der Beträge, die in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Datum, an dem der Anspruch entstand, für die DocuWare Services nach diesem Vertrag gezahlt wurden.
- 4.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.5 Soweit die Haftung von DocuWare ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DocuWare.
- 4.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und dem Risikoprofil entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 „**Ereignis Höherer Gewalt**“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Serie miteinander verbundener Ereignisse, auf welche die betroffene Partei nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat (insbesondere Stromausfälle, Arbeitskämpfe mit Auswirkungen auf Dritte, Gesetzesänderungen, Naturkatastrophen, Pandemien, Seuchen, Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Aufstände, Terroranschläge und Kriege).
- 5.2 Führt ein Ereignis Höherer Gewalt zu einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien nach diesen Bedingungen, so werden diese Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt ausgesetzt. Eine Partei, die von einem Ereignis Höherer Gewalt Kenntnis erhält, das zu einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Bedingungen führt oder voraussichtlich führen wird, hat: (i) die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und (ii) der anderen Partei den Zeitraum

mitzuteilen, für den diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung schätzungsweise anhalten wird. Die betroffene Partei wird angemessene Anstrengungen zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt unternehmen.

6. Verschiedenes

- 6.1 Der Partner und der Endkunde versichern und gewährleisten, dass sie alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Kodizes und Standards erfüllen werden, insbesondere alle Exportkontrollgesetze der EU und der USA.
- 6.2 Unbeschadet des Vorstehenden (i) erklärt der Partner, dass er und etwaige Endkunden nicht auf einer von der US-Regierung geführten Liste von Personen oder Unternehmen verzeichnet sind, die vom Empfang von Exporten ausgeschlossen sind, und (ii) gestattet der Partner Endkunden nicht den Zugriff auf oder die Nutzung von Cloud Services unter Verletzung etwaiger US-Exportembargos, -verbote oder -beschränkungen.
- 6.3 DocuWare ist ferner nicht dafür verantwortlich, die Anforderungen der auf das Geschäft des Partners anwendbaren Gesetze zu bestimmen.
- 6.4 Rechte und Verpflichtungen nach diesen Bedingungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DocuWare abgetreten bzw. delegiert werden. DocuWare kann die Erbringung der Cloud Services (wie in Abschnitt B, Ziffer 0 definiert) nach eigenem Ermessen ohne Mitteilung an den Partner oder dessen Zustimmung im Unterauftrag an Dritte (z. B. externe Datenzentren) vergeben.
- 6.5 DocuWare behält sich vor, diese Produkt- und Servicebedingungen zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und für den Endkunden zumutbar ist. Die jeweils aktuelle Fassung kann jederzeit unter <https://go.docuware.com/TC-DE> eingesehen und gespeichert werden.
- 6.6 Diese Produkt- und Servicebedingungen und ihr Abschluss unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

B. DocuWare Cloud Services

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bedingungen dieses Abschnitts 0 regeln ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen die Nutzung von Cloud-basierten Services (einschließlich Lokaler Anwendungsprogramme gemäß der nachstehenden Definition), Speicherplatz, Rechenkapazität und anderen Cloud-basierten Diensten, die von Zeit zu Zeit durch

DocuWare zugänglich gemacht werden können (siehe <https://start.docuware.com/de/DocuWare-cloud>), soweit von den Parteien in einer Bestellung vereinbart (nachstehend gemeinsam die „**Cloud Services**“).

2. Nutzungsrechte

2.1 Bei der Konfiguration der Cloud Services bezeichnet der Partner ausdrücklich diejenigen Mitarbeiter und Auftragnehmer des Endkunden, die zur Nutzung der Cloud Services ausschließlich zu internen geschäftlichen Zwecken des Endkunden berechtigt sind (nachstehend der „**Autorisierte Nutzer**“).

2.2 Soweit nicht von DocuWare im Voraus und schriftlich ausdrücklich zugelassen, sind Dritte (insbesondere Nutzer, die bei mit dem Partner oder dem Endkunden verbundenen Unternehmen beschäftigt oder für diese tätig sind) nicht zur Nutzung der Cloud Services berechtigt.

2.3 Der Endkunde muss für jeden Autorisierten Nutzer entweder über eine Named-Client-Lizenz oder eine Named-Client-Lizenz mit eingeschränktem Funktionsumfang zur Durchführung von Workflow-Aufgaben (auch als „**Workflow-Lizenz**“ bezeichnet) verfügen. Es wird klargestellt, dass Multiplexing und Lizenz-Pooling ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2.3.1, „**Named-Client-Lizenzen**“ (nachstehend auch als „**Named-User-Lizenzen**“ oder „**Client-Lizenzen**“ bezeichnet) berechtigen den Endkunden, eine solche Lizenz einem einzelnen Autorisierten Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare Software zu gestatten.

2.3.2, „**Workflow-Lizenzen**“ berechtigen den Endkunden, eine solche Lizenz einem einzelnen Autorisierten Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare Software zu gestatten, soweit diese Nutzung auf bestimmte Funktionalitäten beschränkt ist, die in der Übersicht der DocuWare Funktionalitäten (abrufbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>) sind.

2.4 Der Endkunde erhält kostenlos ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ausführbarer Dateien, die unter Verwendung des SDK erstellt wurden. Dem Endkunden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Runtime-Module des SDK unter der Bedingung erteilt, dass der Partner bzw. der Endkunde: (a) die Runtime-Module nur in Verbindung mit und als Bestandteil des Software-Produkts des Partners oder des

Endkunden verbreitet, (b) zur Vermarktung des Software-Produkts des Partners oder des Endkunden nicht Namen, Logo oder Marken von DocuWare verwendet, (c) den Urheberrechtshinweis von DocuWare für den SDK als Bestandteil der Bereitschaftsmeldung des Software-Produkts des Partners oder des Endkunden aufnimmt und (d) DocuWare von allen Ansprüchen oder Klagen, einschließlich Anwaltshonoraren, die aus der Nutzung oder dem Vertrieb des Software-Produkts des Partners oder des Endkunden entstehen oder sich daraus ergeben, freistellt, schadlos hält und diese abwehrt. Die „Runtime-Module“ sind diejenigen Dateien im SDK, die in den beigefügten schriftlichen Materialien als bei der Ausführung des Software-Programms des Partners oder des Endkunden erforderlich angegeben sind.

2.5 Autorisierte Nutzer können - ausschließlich zum Zweck des Zugangs zu den Cloud Services - auf von DocuWare im Rahmen der Cloud Services bereitgestellte lokale Software-Anwendungsprogramme (nachstehend die „**Lokalen Anwendungsprogramme**“) zugreifen. Für die Laufzeit der anwendbaren Cloud Services (wie in dem jeweiligen Einzelvertrag aufgeführt) haben Autorisierte Nutzer das widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht: (i) diese Lokalen Anwendungsprogramme auf Hardware-Geräten zu installieren, die von dem Partner oder dem Endkunden betrieben und gesteuert werden, und (ii) diese Lokalen Anwendungsprogramme zum Zwecke des Zugriffs auf die Cloud Services in Übereinstimmung mit der Online-Supportdokumentation, die im Rahmen der Cloud Services zur Verfügung steht, aufzurufen und anzuzeigen.

2.6 Dem Partner, dem Endkunden und jedem Autorisierten Nutzer ist Folgendes untersagt:

(i) die Cloud Services oder die Lokalen Anwendungsprogramme zu ändern, zu kopieren, davon abgeleitete Werke zu schaffen, sie zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln, außer soweit dies nach zwingendem Recht (z. B. §§ 69d und 69e UrhG) ausdrücklich gestattet ist, etwa um Interoperabilität zu erlauben,

(ii) einen Inhalt, der Bestandteil der Cloud Services ist, zu framen oder zu spiegeln,

(iii) auf die Cloud Services zuzugreifen, um: (a) ein wettbewerbsfähiges Produkt oder eine wettbewerbsfähige Dienstleistung zu entwickeln oder (b) Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken der Cloud Services zu kopieren,

(iv) die Cloud Services vertragswid-

rig zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu übertragen, zu verkaufen, zu vermieten, im Leasingverhältnis zu vermieten, zu vertreiben, im Timesharing anzubieten, abzutreten, zu teilen oder in sonstiger Weise kommerziell zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen, außer an Autorisierte Nutzer oder anderweitig in einer Form, die in diesen Bedingungen oder in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist,

(v) Spam oder anderweitige massen- oder unverlangte Mitteilungen unter Verletzung anwendbarer Gesetze zu versenden,

(vi) gegen Schutzrechte verstoßende, obszöne, drohende, beleidigende oder anderweitig rechtswidrige oder unerlaubte Materialien, einschließlich jugendgefährdender oder die Persönlichkeitsrechte von Dritten verletzender Materialien, zu versenden oder zu speichern,

(vii) Softwareviren, Würmer, Zeitbomben, trojanische Pferde oder andere schädliche oder böserartige Computercodes, Dateien, Skripte, Spione, oder Programme zu versenden oder zu speichern,

(viii) die Integrität oder Leistung der Cloud Services oder der darin enthaltenen Daten zu beeinträchtigen oder zu stören,

(ix) zu versuchen, sich unberechtigten Zugang zu den Cloud Services oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen,

(x) auf die Cloud Services zuzugreifen, sofern es sich bei dem Partner oder dem Endkunden um einen direkten Wettbewerber von DocuWare handelt, oder

(xi) auf die Cloud Services zum Zwecke der Überwachung ihrer Verfügbarkeit, Leistung oder Funktionalität oder zu anderen Benchmarking- oder Wettbewerbszwecken zuzugreifen.

2.7 Wird eine dieser Bestimmungen vom Partner oder vom Endkunden verletzt und werden aufgrund dessen externe Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegen DocuWare geltend gemacht, wird der Partner bzw. Endkunde DocuWare vor diesen Ansprüchen verteidigen, freistellen und schadlos halten.

3. Verfügbarkeit

3.1 DocuWare wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine 99,5%-ige Verfügbarkeit der Cloud Services pro Kalenderjahr bereitzustellen, ausgenommen Ausfallzeiten.

3.2 „**Ausfallzeit**“ bezeichnet ungeplante

Ausfallzeiten der Cloud Services, die durch Notfälle oder Ereignisse Höherer Gewalt verursacht werden, sowie Ausfallzeiten infolge von planmäßigen Wartungstätigkeiten an den Cloud Services (nachstehend die „**Planmäßige Wartung**“).

- 3.3 DocuWare wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um Ausfallzeiten durch Planmäßige Wartung auf vier (4) Mal jährlich für jeweils bis zu acht (8) Stunden zu begrenzen und diese per E-Mail oder über die DocuWare Website mindestens fünf (5) Kalendertage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Der Endkunde wird die DocuWare Services nicht übermäßig nutzen („**Fair Use**“). Kein Fair Use liegt vor, wenn der Endkunde die DocuWare Services in exzessiver Weise nutzt, die den normalen Durchschnittsgebrauch erheblich überschreitet. DocuWare wird den Endkunden über eine solche Nutzung informieren. Überschreitet der Nutzer trotz der Information den Fair Use, sind DocuWare und der Partner berechtigt, den betroffenen Vertrag zu kündigen.
- 3.5 Der Endkunde stellt sicher, dass seine Systeme die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Cloud Services erfüllen (z.B. stabile Internetverbindung, ausreichende Rechenleistung, geeignete Rechnerausstattung etc.). Der Endkunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Anforderungen von Zeit zu Zeit geändert werden können, und DocuWare unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um solche Änderungen mindestens vier (4) Wochen im Voraus anzukündigen.

4. Daten und Datenschutz

- 4.1 Der Endkunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass DocuWare Daten in Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung der Cloud Services, insbesondere Telemetrie, IP-Adressen, IP-Konfigurationen, gespeicherte Sitzungen, offene Ports, Anmeldedaten, Netzwerk-Metadaten sowie Betriebssystem, Status, Version und Konfiguration von Geräten (nachstehend zusammen die „**Operativen Daten**“), automatisch erhoben wird, soweit diese umgehend nach Erhebung anonymisiert, aggregiert oder in DSGVO-konformer Weise verarbeitet werden. DocuWare kann die Operativen Daten zur Überwachung, Analyse, Entwicklung, Unterstützung oder Verbesserung der Leistungen der Cloud Services verwenden.
- 4.2 Der Endkunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Cloud Services Software auf Basis von maschinellem Lernen enthalten oder in Zukunft enthalten können. DocuWare ist berechtigt, selbst oder durch Dritte, die vom Endkunden bereitgestellten Daten, insbesondere die von dem Endkunden hochgeladenen

Dokumente zur Verbesserung und Erweiterung der DocuWare Services zu verwenden. Dies umfasst insbesondere das Training von Modellen zum maschinellen Lernen. DocuWare implementiert angemessene und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass etwaige Daten des Endkunden nicht aus solchen Modellen extrahiert werden können.

- 4.3 Ziffer 0 gilt auch für Dienste der mit DocuWare verbundenen Gesellschaften oder Subunternehmer, insoweit diese von DocuWare zu Geheimhaltung in Bezug auf die Daten verpflichtet sind.
- 4.4 Sofern und soweit personenbezogenen Daten im Auftrag des Endkunden verarbeitet werden, gelten die gesondert vereinbarten Klauseln zur Datenverarbeitung im Auftrag.

5. Rechte von DocuWare

- 5.1 In dem zur Erbringung der Services erforderlichen begrenzten Umfang erteilt der Partner DocuWare und den Unterauftragnehmern von DocuWare hiermit unentgeltlich das Recht, alle von dem Partner und jedem Endkunden in Verbindung mit den Cloud Services bereitgestellten Daten und Dokumente zu kopieren, zu verbreiten, auszuführen, anzuzeigen, davon abgeleitete Werke zu schaffen und in sonstiger Weise zu verwenden. Der Partner erklärt, garantiert und versichert hiermit, dass ihm sämtliche erforderlichen Rechte durch seine Endkunden, Partner, Anwender und alle betroffenen Dritten, die für die vorgenannte Lizenzerteilung erforderlich sind, rechtswirksam erteilt wurden.
- 5.2 Der Partner stellt sicher, dass die Erhebung, Weiterleitung und Verarbeitung personenbezogener Daten allen anwendbaren Gesetzen über Datenschutz und Privatsphäre in vollem Umfang entsprechen.
- 5.3 Der Partner wird DocuWare gegen alle externen Ansprüche und Klagen, insbesondere solcher, die auf Schadenersatz oder Verluste, einschließlich angemessener Anwalts honorare, gerichtet sind und die sich aus einer Verletzung der Ziffern 0, 0 und/oder 0 dieser **Anlage 2**, Abschnitt B durch den Partner ergeben, verteidigen, von ihnen freistellen und dafür schadlos halten.
- 5.4 Der Partner und der Endkunde werden DocuWare von jedem Verlust von Zugangscodes und/oder jeder Nutzung der Cloud Services, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erfolgt, unverzüglich unterrichten.
- 5.5 Dem Partner werden keine anderen Rechte gewährt als in diesen Bedingungen ausdrücklich angegeben. DocuWare behält sich alle Rechte und Eigentumsansprüche an den Cloud Services vor, einschließlich aller damit

verbundener geistiger Eigentumsrechte.

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Jede für Cloud Services unterzeichnete Bestellung hat eine Erstlaufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten (oder einen in der jeweiligen Bestellung angegebenen längeren Zeitraum; nachstehend die „**Erstlaufzeit**“).
- 6.2 Danach verlängert sich jede Bestellung automatisch um aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils zwölf (12) Monaten (nachstehend jeweils eine „**Verlängerungslaufzeit**“) nach Ablauf der Erstlaufzeit und einer etwaigen Verlängerungslaufzeit. Es gilt die jeweils zu Beginn der Verlängerungslaufzeit gültige Preisliste.
- 6.3 DocuWare kann sich mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende der Erstlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit dieser Bestellung schriftlich entscheiden, die betreffende Bestellung nicht zu verlängern.
- 6.4 Der Partner kann sich mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen zum Ende der Erstlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit dieser Bestellung schriftlich entscheiden, die betreffende Bestellung nicht zu verlängern. Im Verhältnis zwischen dem Partner und dem Endkunden hat der Endkunde das Recht, mit einer Frist von mindestens 45 Tagen diese Nichtverlängerung geltend zu machen.
- 6.5 Mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen vor dem Ende der Erstlaufzeit und/oder einer Verlängerungslaufzeit einer Bestellung kann sich der Partner ferner entscheiden, den Umfang der betreffenden Bestellung (d. h. Volumina und/oder Kapazitäten) zu verringern. Eine solche Verringerung tritt nach dem Ende der jeweiligen Erstlaufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit in Kraft. Im Verhältnis zwischen dem Partner und dem Endkunden hat der Endkunde das Recht, mit einer Frist von mindestens 45 Tagen diese Verringerung geltend zu machen.
- 6.6 Der Partner kann jederzeit während der Erstlaufzeit oder jeder Verlängerungslaufzeit den Umfang (d.h. Volumina und/oder Kapazitäten) der betreffenden Bestellung erhöhen. Die erhöhten Kosten werden zum nächsten Monatsersten nach der jeweiligen Erhöhung anteilig für den Rest der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt.
- 6.7 Nach Ablauf oder Wirksamwerden der Kündigung der Cloud Services wird DocuWare Daten des Endkunden löschen. Der Endkunde ist verantwortlich dafür, die für seine Zwecke erforderlichen Daten zu sichern.

C. DocuWare On-Premises-Services

1. Geltungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts 0 regeln ergänzend zu den Allgemeinen

Bedingungen die Nutzung von On-Premises-Anwendungen (nachstehend gemeinsam die „**On-Premises-Softwareprodukte**“) und hiermit verbundene Wartungs- und Supportleistungen.

2. Wartung und Support

- 2.1 Die DocuWare On-Premises-Softwareprodukte werden nur in Verbindung mit obligatorischer Wartung und obligatorischem Support angeboten.
- 2.2 Im Rahmen der obligatorischen Wartung erhält ein Endkunde von On-Premises-Softwareprodukten automatisch sämtliche Updates und Upgrades für die On-Premises-Softwareprodukte, die ursprünglich gekauft oder später hinzugefügt wurden (nachstehend die „**Wartung**“). Fixes und Patches werden unter dem Abonnement bereitgestellt, soweit der Endkunde sich außerhalb der Gewährleistungsfrist befindet. Im Rahmen des obligatorischen Supports erhält der Endkunde Support von DocuWare oder dem Partner über die Hotline (nachstehend der „**Support**“).
- 2.3 Wartung und Support werden dem Endkunden in Form eines individuellen Wartungsabonnements bzw. Support-Abonnements für die in der jeweiligen Bestellung angegebene Laufzeit verkauft, das speziell für ein System eines Endkunden gilt und nur die für dieses System ausgegebenen Produkte umfasst (nachstehend das „**Abonnement**“).
- 2.4 Ein Abonnement beginnt am ersten Tag eines Kalendermonats. Wird die Rechnung von DocuWare an den Partner bis zum Fünfzehnten (15.) eines Monats ausgestellt, beginnt das Abonnement am ersten Tag des Folgemonats, und wenn die Rechnung von DocuWare an den Partner nach dem Fünfzehnten (15.) eines Monats ausgestellt wird, beginnt das Abonnement am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Rechnungsdatum.
- 2.5 Die Wartungs- und Supportgebühren werden einmalig für jede Laufzeit berechnet, beginnend anteilig mit dem Erwerbsdatum und bis zu dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Enddatum der Laufzeit und sind nicht erstattungsfähig.
- 2.6 Die Wartungs- und Supportverträge verlängern sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, wenn sie nicht mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit vom Partner, von DocuWare oder vom Endkunden schriftlich gekündigt werden. Es gilt die jeweils zu Beginn der Verlängerungslaufzeit gültige Preisliste.
- 2.7 Ziffer 0 gilt im Verhältnis zwischen Endkunden und Partner entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist fünf- undvierzig (45) Tage beträgt.
- 2.8 DocuWare lässt dem Partner nach

dem Datum des Inkrafttretens jeder neuen Laufzeit nach einer Verlängerung eine Rechnung zukommen.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Um die On-Premises Services nutzen zu können, benötigt der Endkunde eine Server-Lizenz (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 0) in Verbindung mit mindestens einer (1) Named-Client-Lizenz (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 0), die in der Übersicht der DocuWare Funktionalitäten (abrufbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>) aufgeführt ist. Darüber hinaus kann der Endkunde Add-On-Modul-Lizenzen (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 0) erwerben, um Add-On Module von DocuWare installieren zu können.
 - 3.2 Vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr und der nachstehenden Bedingungen erteilt DocuWare dem Endkunden ein nicht ausschließliches und übertragbares Recht zur Installation und internen Nutzung von Software, die
 - (i) von DocuWare entwickelt oder unter der Marke DocuWare angeboten wird oder
 - (ii) keine DocuWare Software ist (nachstehend die „**Externe Software**“) in Verbindung mit der Dokumentation und etwaigem, der Software beigefügten Material (nachstehend die „**Dokumentation**“) sowie dem Lizenzschlüssel.
 - 3.3 Ein „**DocuWare System**“ bezeichnet die Gesamtheit der Software-Komponenten, die technisch oder logisch miteinander verbunden sind und als solche innerhalb einer einzigen gemeinsamen Administrationsinstanz verwaltet werden. Jedes DocuWare System enthält logische Einheiten einer oder mehrerer Organisationen. Eine solche „**Organisation**“ repräsentiert in technischem Sinne innerhalb des DocuWare Systems das Unternehmen oder die öffentliche Verwaltung des Endkunden. Die einzelnen Produkte und Module der DocuWare Software, die in einem DocuWare System installiert werden können, enthalten eine Lizenz für die Nutzung der DocuWare Software. Sofern nicht anders angegeben, wird eine solche Lizenz ausdrücklich für eine einzige Organisation (d. h. das Unternehmen) des Endkunden, welcher die DocuWare Software erworben hat, ausgestellt und darf nur von dieser einen Organisation verwendet werden.
 - 3.4 Eine erworbene **Server-Lizenz** gemäß den Angaben in der Übersicht der DocuWare Funktionalitäten (abrufbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>) darf nur zur Installation und Nutzung der jeweiligen DocuWare Serversoftware auf einem einzigen Server verwendet werden. Sollte für
- diese DocuWare Software die Installation und Nutzung von Teilen der DocuWare Software auf verschiedenen Servern erforderlich sein, kann sie auf verschiedenen Servern unter der Bedingung installiert und verwendet werden, dass kein identischer Teil dieser DocuWare Software auf mehr als einem Server installiert und verwendet wird. Diese installierte DocuWare Serversoftware kann auch dann, wenn sie an einen einzigen bestimmten Endkunden lizenziert wurde, von allen anderen Endkunden genutzt werden, deren logische Organisationen sich im gleichen DocuWare System befinden.
- 3.5 „**Named-Client-Lizenzen**“ (auch als „**Named-User-Lizenzen**“ oder „**Client-Lizenzen**“ bezeichnet) berechtigen den Endkunden, eine solche Lizenz einem bestimmten einzelnen Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare Software zu gestatten. Alle Workstations, insbesondere mobile PCs, die durchgängig oder teilweise offline von dem Netzwerk, in dem das DocuWare System installiert ist, arbeiten, benötigen eine Named-Client-Lizenz. Ein Nutzer kann eine Client-Lizenz für die DocuWare Client-Software und für Add-on-Module verwenden. Hat der Endkunde eine Client-Lizenz bis einschließlich September 2017 erworben, so kann diese Lizenz nach der Installation durch den Systemadministrator in zwei (2) Named-Client-Lizenzen umgewandelt werden. Vier (4) nach September 2017 erworbene Named-Client-Lizenzen können vom Systemadministrator in eine (1) nicht-personenbindende Lizenz umgewandelt werden.
 - 3.6 Hat der Endkunde eine **Add-On Modul-Lizenz** erworben, kann das jeweilige DocuWare Add-On Modul installiert und von einem beliebigen Nutzer der Organisation des Endkunden verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Nutzer auch mit einer gültigen Client-Lizenz und einer gültigen Server-Lizenz arbeitet.
 - 3.7 Will der Endkunde weitere Lizenzen für ein DocuWare System erwerben, muss der Endkunde die jeweils neueste Version aller DocuWare Komponenten in diesem System verwenden und es muss ein aktuelles Wartungs- und Support-Abonnement in Kraft sein.
 - 3.8 Erwirbt der Endkunde den DocuWare SDK-Support, so hat der Endkunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ausführbarer Dateien, die unter Verwendung des SDK erstellt wurden. Dem Endkunden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Run-

time-Module des SDK unter der Bedingung gewährt, dass der Endkunde:

- (i) die Runtime-Module nur in Verbindung mit und als Bestandteil des Software-Produkts des Endkunden verbreitet,
- (ii) zur Vermarktung des Software-Produkts des Endkunden nicht Namen, Logo oder DocuWare Marken verwendet,
- (iii) den Urheberrechtshinweis von DocuWare für den SDK als Bestandteil der Bereitschaftsmeldung des Software-Produkts des Endkunden aufnimmt und
- (iv) DocuWare von allen Ansprüchen oder Klagen, einschließlich Anwaltshonoraren, die aus der Nutzung oder dem Vertrieb des Software-Produkts des Endkunden entstehen oder sich daraus ergeben, freistellt, schadlos hält und diese abwehrt. Die „Runtime-Module“ sind diejenigen Dateien im SDK, die in den beigefügten schriftlichen Materialien als bei der Ausführung des Software-Programms des Endkunden erforderlich angegeben sind.

Kein Multiplexing – kein Lizenz-Pooling In jedem Fall muss der Endkunde sicherstellen, dass jeder Nutzer, der durch die Nutzung von nicht von DocuWare stammender Software direkten oder indirekten Zugriff auf DocuWare Software-Komponenten – einschließlich aller Server-Komponenten – oder auf DocuWare Daten erhält, ebenfalls mit einer gültigen Named-Client-Lizenz von DocuWare arbeitet, entweder als personengebundene oder nicht personengebundene Lizenz.

3.9 Sofern der Endkunde von DocuWare Lizenzen für eine externe Software erworben hat, behält sich DocuWare das Recht vor, die Lizenzrechte des Endkunden gemäß den Anforderungen der Lizenzierungsbedingungen zwischen DocuWare und dem Lizenzgeber der externen Software zu beschränken. Erwirbt der Endkunde eine Microsoft SQL-Server-Lizenz, kann die jeweilige Lizenz zusätzlich zu der vorgenannten Beschränkung gemäß der Beschreibung der Lizenz in der DocuWare Preisliste möglicherweise nur in Verbindung mit der DocuWare Software genutzt werden. Besteht eine Beschränkung auf die Nutzung in Verbindung mit DocuWare Software, darf die vorgenannte externe Software nicht für Entwicklungszwecke und/oder in Verbindung mit Anwendungen, Datenbanken oder Tabellen verwendet werden, die in der DocuWare Software nicht enthalten sind. Durch Nutzung geeigneter Tools ist jedoch der

Zugriff auf solche Datenbanken und Tabellen zulässig, die von der DocuWare Software generiert werden.

- 3.10 Der Endkunde ist nicht zur Nutzung von Namen oder DocuWare Marken zu beliebigen Zwecken gleich welcher Art berechtigt. Das gleiche gilt für die Nutzung anderer Namen oder Marken, die ihnen täuschend ähnlich sind.
- 3.11 Die DocuWare Software darf nicht modifiziert, angepasst, disassembliert, dekompiert, rekonstruiert oder umgewandelt werden, außer wenn und insoweit dies nach zwingend vorgeschriebenem Recht zulässig ist.
- 3.12 Der Endkunde darf jede von DocuWare erworbene DocuWare Software und Dokumentation dauerhaft an Dritte übertragen, gleich ob für eine Gegenleistung oder unentgeltlich, unter der Bedingung, dass

- (i) der Endkunde die DocuWare Software und die Dokumentation vollständig an den betreffenden Dritten übertragen hat und
- (ii) der Endkunde mit diesem Dritten eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen hat, deren Lizenzbedingungen und Geheimhaltungsverpflichtungen für den Dritten mindestens so restriktiv sind wie die entsprechenden Bestimmungen dieser **Anlage 2** und
- (iii) dieser Dritte sich verpflichtet hat, einen neuen Lizenzschlüssel von DocuWare zu beschaffen, nachdem er DocuWare sämtliche DocuWare entstandenen Kosten für die Erstellung eines solchen Lizenzschlüssels ersetzt hat.

Sind die vorstehenden Anforderungen erfüllt, wird der Endkunde

- (i) die DocuWare Software und die Dokumentation vollständig übertragen, indem er diesem Dritten alle Original-Datenträger übergibt und
- (ii) alle davon hergestellten Kopien vollständig diesem Dritten übergibt oder nach seiner Wahl alle nicht übertragenen Kopien derselben vernichtet. Mit dem Abschluss der Übertragung der DocuWare Software erlischt das Recht des Endkunden

zur Nutzung der DocuWare Software und der Dokumentation unverzüglich.

3.13 Der Endkunde ist berechtigt, die DocuWare Software und die Dokumentation für eine begrenzte Zeit an Dritte zu übertragen, unter der Bedingung, dass

- (i) diese Übertragung nicht zu Erwerbszwecken erfolgt (z. B. Leasing, Software-as-a-Service), und
- (ii) der Endkunde mit diesem Dritten eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen hat, deren Lizenzbedingungen und Geheimhaltungsverpflichtungen für diesen Dritten mindestens so restriktiv sind wie die entsprechenden Bestimmungen dieses Abschnitts C der **Anlage 2**, und
- (iii) dieser Dritte sich verpflichtet hat, einen neuen Lizenzschlüssel von DocuWare zu beschaffen, nachdem er DocuWare alle DocuWare entstandenen Kosten für die Erstellung eines solchen Lizenzschlüssels ersetzt hat. Sobald der Dritte die Software nutzt, hat der Endkunde kein Recht zur Nutzung der DocuWare Software und der Dokumentation mehr. Eine Übertragung der DocuWare Software an Dritte für eine begrenzte Zeit zu Erwerbszwecken (z. B. Leasing, Software-as-a-Service) ist nur dann zulässig, wenn DocuWare dem Endkunden die vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat.

3.14 Beabsichtigt der Endkunde, die DocuWare Software in ein Land außerhalb der EU zu exportieren, wird der Endkunde alle Informationen über die Ausfuhrbestimmungen (Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus) einholen und alle Genehmigungen, Verordnungen, Anweisungen oder Regelungen für diese Ausfuhr beschaffen. Beabsichtigt der Endkunde, die DocuWare Software in ein Land außerhalb der Vereinigten Staaten zu exportieren, wird der Endkunde alle Informationen über die Ausfuhrbestimmungen (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) einholen und alle Genehmigungen, Verordnungen, Anweisungen oder Regelungen für diese Ausfuhr beschaffen.

Anlage 1 – Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

gem. Art. 28 DSGVO

Präambel

Diese Datenverarbeitungsvereinbarung basiert auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates.¹

Sie regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den vereinbarten DocuWare Services.

Verantwortlicher im Sinne der nachfolgenden Klauseln ist (i) der Endkunde, der mit dem Partner einen Vertrag über DocuWare Services geschlossen hat (Endkundenvertrag) und dessen Kontaktdaten, einschließlich derer des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden), sich aus dem Endkundenvertrag ergeben; oder (ii) der Partner, der mit DocuWare einen Vertrag über DocuWare Services geschlossen hat (Partnervertrag) und dessen Kontaktdaten, einschließlich derer des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden), sich aus dem Partnervertrag ergeben.

Auftragsverarbeiter ist in Bezug zu (i) der Partner, wie im Endkundenvertrag angegeben und in Bezug zu (ii) DocuWare Europe GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Geschäftssitz an der Adresse Planegger Str. 1, D-82110 Germering, Deutschland (Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson siehe <http://go.docuware.com/DPO-EMEA>).

ABSCHNITT I

1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- 1.2 Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten DocuWare Cloud Services.
- 1.3 Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- 1.4 Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- 1.5 Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass

die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

2 Unabänderbarkeit der Klauseln

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- 2.2 Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränken.

3 Auslegung

- 3.1 Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- 3.2 Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- 3.3 Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränkt.

4 Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

5 Kopplungsklausel

- 5.1 Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- 5.2 Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter 5.1. genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

- 5.3 Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER

PARTEIEN

6 Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

7 Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- 7.1.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- 7.1.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

7.4.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

7.4.2 Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

7.6.1 Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

7.6.2 Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

7.6.3 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Prüfung oder Kontrolle kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

7.6.4 Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Kontrollen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

7.6.5 Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeiter

7.7.1 Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

7.7.2 Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß die-

sen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

7.7.3 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

7.7.4 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

7.7.5 Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

7.8.1 Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

7.8.2 Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die

		<p>nenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend unverzüglich mitgeteilt;</p>
<p>8 Unterstützung der Verantwortlichen</p>	<p>9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten</p>	
<p>8.1 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.</p>	<p>Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.</p>	<p>9.1.3 bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.</p>
<p>8.2 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den 8.1. und 8.2. befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.</p>	<p>9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten</p> <p>Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:</p>	<p>9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten</p> <p>Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:</p>
<p>8.3 Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8.2. zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:</p>	<p>9.1.1 bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);</p>	<p>9.2.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze); 9.2.1. eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);</p>
<p>8.3.1 Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;</p>	<p>9.1.2 bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:</p>	<p>9.2.2 Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;</p>
<p>8.3.2 Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;</p>	<p>9.1.2.1 die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;</p>	<p>9.2.3 die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>8.3.3 Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;</p>	<p>9.1.2.2 die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;</p>	<p>Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend unverzüglich bereitgestellt.</p>
<p>8.3.4 Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.</p>	<p>9.1.2.3 die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes perso-</p>	
<p>8.4 Die Parteien legen in Anhang III die</p>		<p>Die Parteien legen in Anhang III</p>

alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10 Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- 10.1 Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- 10.2 Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 10.2.1 der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß 10.1 ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
- 10.2.2 der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
- 10.2.3 der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- 10.3 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1.2 verstoßen.
- 10.4 Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verar-

beiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

11 Ergänzungsklausel: Besondere Bestimmungen für DocuWare

- 11.1 Die Parteien vereinbaren, dass Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß Ziffer 7.6 mit angemessener Vorankündigung angekündigt und während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden, es sei denn, es liegt ein dringender Fall vor, der auf einen begründeten Verdacht der Nichteinhaltung von Vorschriften zurückgeht oder anderweitig datenschutzrechtlich erforderlich ist. Derartige Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen dürfen den Geschäftsbetrieb von DocuWare und der mit ihr verbundenen Unternehmen nicht beeinträchtigen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Prüfer abzulehnen, die Wettbewerber von DocuWare oder mit DocuWare verbundene Unternehmen sind. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für die Unterstützung des Auftragnehmers bei der Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen eine angemessene Vergütung zu verlangen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Aufwand des Auftragsverarbeiters für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ohne Anlass wird auf einen Tag pro Kalenderjahr beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart oder datenschutzrechtlich erforderlich ist. Die Parteien vereinbaren eine Geheimhaltungsvereinbarung über Daten anderer Kunden und nichtöffentliche Einzelheiten technischer und organisatorischer Maßnahmen.
- 11.2 Die Liste der Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 7.7.1 ist diejenige, die unter <https://go.docuware.com/Subcontractors-cloud> verfügbar ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche weist hiermit den Auftragsverarbeiter an, personenbezogene Daten in die auf dieser Website genannten Drittländer zu übermitteln, und zwar in Übereinstimmung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679. Die besondere Benachrichtigung im Falle von Änderungen erfolgt durch eine E-Mail an alle für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann gegen Änderungen Einspruch erheben, (i) wenn die Änderung gegen

die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt oder (ii) ohne Angabe von Gründen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Grund widerspricht, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

- 11.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 7.4, 8.4 sind unter <https://go.docuware.com/TOMs-EMEA> dargelegt. Der Auftragsverarbeiter wird diese technischen Maßnahmen gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung, jedoch ohne Unterschreitung des vereinbarten Schutzniveaus, aktualisieren.
- 11.4 Falls der Auftragsverarbeiter faktisch verschwunden ist, rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht, diesen Vertrag zu kündigen und, soweit dieser Vertrag als Unterauftragsverarbeitungsvertrag verwendet wird, den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben (wie in Klausel 7.7.5 gefordert).
- 11.5 Soweit die britische Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist, sind Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 so zu verstehen, dass sie auch die britische Datenschutz-Grundverordnung umfassen.
- 11.6 Soweit das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz anwendbar ist, sind Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 so zu verstehen, dass sie auch das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz umfassen.
- 11.7 Die im Vertrag enthaltene Haftungsbeschränkung gilt auch für Verstöße gegen diese Klauseln (soweit dies nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist).
- 11.8 Diese Klauseln unterliegen dem deutschen Recht, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in München zuständig, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.